

Grundstücke, bis zu welchen die Haupttröhren des Wasserwerks gelegt worden sind, wird der Anschluß an diese Haupttröhren, d. i. die Zweigleitung von letzteren bis 1 Meter innerhalb der Grundstücksfrontmauern oder Einfriedigungen, einschließlich einer daselbst anzubringenden Abschlußvorrichtung auf Stadtkosten ausgeführt. Dieser Theil der Leitung wird Eigenthum der Stadt und auf Stadtkosten unterhalten.

2. Zweigleitungen für nicht gemeindeanlagspflichtige Grundstücke oder zu anderen als hauswirthschaftlichen Zwecken werden auf Kosten der Wasserabnehmer von der Wasserwerksverwaltung ausgeführt, gehen aber ebenfalls in Eigenthum und Unterhaltung der Stadt über.

3. Der Bedarf zur Verzinsung und allmählichen Tilgung des Anlagecapitals, sowie zur Bestreitung sämtlicher Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Wasserwerks soll gedeckt werden: a) durch eine jährliche Bauschulzahlung aus der Stadtcasse für das zu öffentlichen städtischen Zwecken erforderliche Wasser, b) durch die Zahlungen, welche in Gemäßheit des Tarifs für Wasserlieferungen und seitens der zu Entrichtung der Wasserabgabe nach § 4 verpflichteten Hausbesitzer zu leisten sind. Sowohl die Höhe der Bauschulzahlung für das Wasser zu öffentlichen städtischen Zwecken, als die Höhe der unter b) gedachten Zahlungen werden durch Beschlußfassung des Raths und der Stadtverordneten festgestellt. Die eventuell bei der Vollendung des Werkes entstehenden Ueberschüsse sind zunächst zur Deckung früher verbliebener Ausfälle, nach deren Deckung aber zur Erweiterung des Werkes zu verwenden und bis zur Verwendung als Reservefond des Wasserwerkes zu verwalten.

4. Die Besitzer von gemeindeanlagspflichtigen Grundstücken, welche mit Wohnhäusern bebaut, an die Hauptrohrleitung des Wasserwerks angeschlossen sind und mit Entwässerungsanlagen nach den städtischen Hauptschleusen versehen werden können, haben, gleichviel, ob sie ihre Grundstücke mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme versehen haben und ob sie selbst oder die Bewohner ihrer Grundstücke von dem aus dem Wasserwerk zugeleiteten Wasser Gebrauch machen oder nicht, in Gemäßheit der einschlagenden Specialbestimmungen des Tarifs eine nach der Zahl der Wohn- und Wirthschaftsräume bemessene jährliche Minimalzahlung (Wasserabgabe) zu leisten. Dagegen sind die Grundstücksbesitzer, sofern etwas Anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, berechtigt, von ihren Abmiethern Erstattung der Wasserabgabe nach Verhältnis der zu den einzelnen Miethabtheilungen gehörigen Räume zc. neben dem Miethzins zu fordern, wenn in dem betreffenden Stockwerk eine Vorrichtung getroffen worden ist, welche dessen Bewohnern die regelmäßige Wasserentnahme ermöglicht. Die Minimalzahlung (Wasserabgabe) ist nur so hoch zu bemessen, daß deren Ertrag den nach Veranschlagung der übrigen Wasserwerks-Einnahmen zu erwartenden Ausfall deckt.

5. Besitzern solcher Grundstücke, welche mit Antheilen an anderen städtischen oder gewerkschaftlichen Wasserleitungen unter Ausschluß der Weiseritzwasserleitungen versehen sind und daraus nachweisliche in einem für ihre Benutzungsweise sowohl quantitativ als qualitativ genügenden Maße mit fließendem Wasser regelmäßig versorgt werden, ist auf Ansuchen zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Wasserabgabe für diese Grundstücke auf so

lange zuzugestehen, als für dieselben aus dem Wasserwerke kein Wasser bezogen wird.

6. Die Verwaltung des Wasserwerks ist berechtigt, den Wasserbezug in jedem Grundstücke durch Wassermesser controliren zu lassen, deren Anschaffungs- und Unterhaltungskosten die Wasserabnehmer zu tragen haben. Ist während eines Kalenderjahres der durch Wassermesser controlirte Wasserverbrauch in einem Grundstücke größer gewesen, als für die Minimalzahlung (die Wasserabgabe) beansprucht werden konnte, wenn derselben der tarifmäßige Preis für den Cubikmeter Wasser zu Grunde gelegt wird, so ist der Mehrverbrauch nach dem letztgedachten Maßstabe zu bezahlen.

7. Sind in einem Hause einzelne selbstständige Wohnungen oder Geschäftslocale während eines Kalenderjahres wenigstens drei Monate lang nicht vermietet und in Folge dessen nicht benutzt gewesen, so kann der Hausbesitzer einen der Zahl der Wasserabgabepflichtigen Räume zc. entsprechenden Erlaß von der das Haus treffenden Wasserabgabe beanspruchen.

8. Auf die Beitreibung der der Stadtgemeinde geschuldeten Wasserabgabe und auf ihre bevorzugte Befriedigung im Concurse, sowie bei Zwangsversteigerungen außerhalb des Concurses haben alle diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung zu leiden, welche von den directen städtischen Abgaben gelten.

VII. Das Grubenräumungswesen betreffend.

142) Regulativ v. 14. Januar 1871, den Düngerexport in Dresden betreffend.

§ 1. Die Grubenräumung und der Düngerexport in hiesiger Stadt ist sowohl den Hausbesitzern als denjenigen Personen gegenüber, die sich damit beschäftigen, Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege, und untersteht der Aufsicht des zu Handhabung der Wohlfahrtspolizei im Stadtbezirke berufenen Stadtraths. Mit der Grubenräumung und dem Düngerexporte dürfen sich daher, die in den §§ 11 und 12 dieses Regulativs gedachten Fälle ausgenommen, nur diejenigen Personen beschäftigen, welche dazu Seiten des Stadtraths besondere Ermächtigung erhalten haben.

§ 2. Dieser in § 1 ausgesprochenen Beschränkung unterliegen alle Dünger- und Jauchengruben in hiesiger Stadt, und zwar ohne Unterschied, ob sie genau nach den Vorschriften der Localbauordnung hergestellt sind oder nicht (Senkgruben, Zehrbrunnen zc.), beziehentlich ob sie zu einem bleibenden oder nur vorübergehenden Gebrauche bestimmt sind (Gruben auf Bau- oder Volksfestplätzen).

§ 3. Die Räumung der Grube hat in der Regel vollständig, d. h. bis auf die Grubensohle, übrigens aber mit möglichster Beschleunigung, und namentlich im Interesse der Nachtruhe möglichst geräuschlos zu erfolgen; überhaupt ist bei dem Räumungsgeschäfte die größtmögliche Ordnung, Vorsicht und Reinlichkeit zu beobachten; die Gefäße müssen luftdicht verschlossen sein und bleibt in Beziehung auf die Construction und Tüchtigkeit der letzteren eben so, wie der sonstigen Apparate an Pumpen zc. die jederzeitige behördliche Cognition ausdrücklich vorbehalten. Zur Abend- und Nachtzeit ist zu Vermeidung von Unglücksfällen für gehörige Beleuchtung desjenigen Straßentheils, beziehentlich Trottoirs, zu